

Interessengemeinschaft Wind e.V.
Sonnenhang 19
65326 Aarbergen

06.05.2014

email: info@ig-wind.de

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung III / Regionalplan Südhessen
Wilhelminenstraße 1-3
64278 Darmstadt

Stefan.Lilje@rpda.hessen.de

Stellungnahme zum Regionalplan Südhessen - Beteiligung der Öffentlichkeit
Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Text und Umweltbericht
sowie Flächensteckbriefe - Stand Dezember 2013

IGW-Nr. 4

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit dem vorliegenden Planungsentwurf haben wir uns intensiv auseinander gesetzt.
Insbesondere bezogen auf das potenzielle **Vorranggebiet Nr. 390 in Aarbergen**.

In den Planungsunterlagen liegen nach unserer Einschätzung einige Widersprüche vor, die wir aufzuzeigen werden, und **gegen die wir Einspruch einlegen**. Wir glauben viele Hinweise und Anregungen geben zu können um den Plan einer Revision zuzuführen.

Am Ergebnis ihrer sachlichen und objektiven Prüfung unserer Stellungnahme sind wir sehr interessiert. Deshalb bitten wir Sie, in der Beantwortung konkret auf die einzelnen von uns angesprochenen Punkte einzugehen.

Wir stehen auch gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Interessengemeinschaft Wind e.V.

Bernd Seel Hans Schön
1. Vorsitzender 2. Vorsitzender

1. "Zwei-Prozent-Erfordernis"

Gegen die dem "Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien" zugrunde liegende Festlegung des Landesentwicklungsplans (LEP)¹, "...eine Größenordnung von zwei Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete für die Windenergie mit Ausschluss des übrigen Raumes in den Regionalplänen festzulegen..."², möchte ich Einspruch erheben.

Begründung:

Die 2%-Festlegung des LEP¹ beruht aus meiner Sicht auf viel zu optimistischen Annahmen eines best-of-Szenarios. Es wird dabei von etwa 4.000 WKA mit einer Leistung von jeweils 3-4 MW und 2000 Vollaststunden ausgegangen. Dies entspricht weder den aktuellen technischen Möglichkeiten noch den auf den Höhenlagen des Rheingaugebirges und des Untertaunus herrschenden Windgeschwindigkeiten.

2. Kriterien zur Ermittlung der Vorranggebiete: Windgeschwindigkeit

Gegen die dem "Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien" zugrunde liegende Festlegung des LEP¹ einer mittleren Windgeschwindigkeit³ von mindestens 5,75 m/s möchte ich ebenfalls Einspruch erheben.

Begründung:

Die Festlegung einer mittleren Windgeschwindigkeit von mindestens 5,75 m/s erlaubt auf dem aktuellen Stand der Technik keine effektive Nutzung von Windkraftanlagen (WKA). So erzeugt beispielsweise eine WKA des Typs E-101 bei einer mittleren Windgeschwindigkeit von 5,75 m/s in Nabenhöhe (140m) weniger als 20% ihrer Nennleistung von 3 MW. Dies sind also lediglich 0,6 MW, die bei derartigen Windgeschwindigkeiten im Mittel zur Verfügung stehen. Die gleichen Anlage könnten in Gebieten mit höheren Windgeschwindigkeiten weit aus mehr Energie liefern!

Für eine vergleichsweise geringe Energieausbeute ist es daher nicht verantwortlich, kultur-landschaftlich sehr hochbedeutsame Gebiete mit Naherholungsfunktion für das Rhein-Main-Gebiet mit WKA zu bebauen.

¹ Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie – (GVBl. Nr. 17 2013, S. 479 ff., am 11.07.2013 in Kraft getreten)

² Regierungspräsidium Darmstadt – Regionalverband FrankfurtRheinMain, Regionalplan Südhessen – Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, Text– Entwurf 2013, Kapitel 1.1, Seite 5

³ Regierungspräsidium Darmstadt – Regionalverband FrankfurtRheinMain, Regionalplan Südhessen – Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, Text– Entwurf 2013, Kapitel 3.1, Seite 24

3. Kriterien zur Ermittlung der Vorranggebiete: Bauhöhe und Mindestabstand

Gegen die dem "Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien" zugrunde liegende Festlegung eines Mindestabstandes⁴ von 600 m zu Flächen mit Wohnnutzung ("Harte Tabuzone") und der gemäß LEP¹ aus Vorsorgegründen eingeführte Mindestabstand von 1000 m ("weiche Tabuzone") möchte ich ebenfalls Einspruch erheben.

Begründung:

Die Bauhöhen von WKA sind nach dem heutigen Stand der Technik im Wesentlichen durch die Krantechnik zu ihrer Aufstellung begrenzt. Ein genereller Verzicht auf eine Bauhöhenbeschränkung (siehe LEP¹) bei gleichzeitiger Festlegung von statischen 600 m bzw. 1000 m Mindestabstand zur nächsten Bebauung öffnet Tür und Tor für die Errichtung immer größerer WKA mit erheblichem Einfluss auf das Landschaftsbild. Wesentlich sinnvoller wäre es, im LEP einen dynamischen (!), an der Höhe der WKA orientierten Mindestabstand einzuführen. Dafür kämen nach meiner Überzeugung und den üblichen Empfehlungen etwa die 10fache Anlagenhöhe in Betracht, bei 140m Anlagenhöhe also 1400m Mindestabstand zur Wohnbebauung. Eine solche Regelung bezöge dann auch die noch zu erwarteten technischen Weiterentwicklungen mit ein.

Eine derartige Regelung hat der Bayerische Ministerrat⁵ im Februar 2014 beschlossen: *"Die Bayerische Staatsregierung setzt beim weiteren Ausbau der Windenergie den im Bayerischen Energiekonzept vom 24. Mai 2011 dargelegten Weg des raum-, natur- und landschaftsverträglichen Ausbaus fort, der im Konsens mit der Bevölkerung erfolgt. Die Staatsregierung wird deshalb grundsätzlich einen Mindestabstand von 10 H (H=Gesamthöhe der Windkraftanlage) vorsehen."*

4. Forderungen

Wir fordern Sie auf, in einer Überarbeitung des Teilplans Erneuerbare Energien folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

1. Überprüfung und ggf. Korrektur der Ableitung der 2%-Erfordernis und Anpassung an die tatsächliche Leistungsfähigkeit von Windkraftanlagen in Mittelgebirgslagen
2. Ermittlung der tatsächlich auftretenden Windgeschwindigkeiten in den Mittelgebirgslagen des Untertaunus und verbesserte Abwägung des Verhältnisses von Energieertrag der WKA und Beeinträchtigungen durch WKA unter überregionaler Berücksichtigung des Nutzungsgrades⁶
3. Überarbeitung des Abstandskriteriums durch einen dynamischen, an der Anlagenhöhe H orientierten Mindestabstand M mit $M = 10 \cdot H$ und/oder Einführung einer Bauhöhenbeschränkung von WKA.

⁴ Regierungspräsidium Darmstadt – Regionalverband FrankfurtRheinMain, Regionalplan Südhessen – Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, Text– Entwurf 2013, Kapitel 3.1, Seite 21

⁵ Pressemitteilung der Bayerischen Staatskanzlei vom 04.02.2014

⁶ Leistung bei mittlerer Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe / Nennleistung